

**Erste Änderung
der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Biogeowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 7/2009, S. 337). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Prüfung im Masterstudiengang Biogeowissenschaften sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des interdisziplinären Studienfaches vertieft haben und die erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse anwenden und umsetzen können. Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen notwendig sind und erwerben die notwendige Qualifikation für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.“

2. In § 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Studentensekretariat“ gestrichen und durch „Studierenden-Service-Zentrum“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Das Teilzeitstudium ist in der Regel bei der Immatrikulation zu beantragen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Geländeübungen, Praktika, Gelände-/Feldarbeiten, selbständige Studien, Projektarbeit, Hausarbeiten, Kolloquien und Prüfungen gebildet.“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus dem Studienplan und den Modulbeschreibungen besteht. Änderungen des Modulkataloges bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates sowie der Genehmigung des Rektors. Der Modulkatalog ist zumindest elektronisch rechtzeitig bekannt zu machen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist.“

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen und durch den Satz „Er evaluiert den Modulkatalog und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 und 6 erhalten folgenden Fassung:
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine Qualifikation besitzt, die mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation liegt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.“
8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bzw. nach Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.“
- b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Ist das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht durch das Verschulden des Studierenden begründet, so darf ihm die Zulassung zur Modulprüfung nicht versagt werden. Die Feststellung des Verschuldens oder Nichtverschuldens erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“
- c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Arbeit, verbale und grafische Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder einer Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden.“
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Arbeiten eine Bewertung. Protokolle mündlicher Prüfungen bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Bewertungen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Studiums aufzubewahren.“
- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten und Berichte sein. Sie schließen in der Regel eine mündliche oder graphische Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster o.ä.) ein. Der Umfang der schriftlichen Arbeiten ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt zu geben.“
- f) Es wird der folgende Absatz 12 angefügt:
„(12) Modulprüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von zwei Prüfern bewertet, von denen in der Regel beide Hochschullehrer sein müssen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 90 LP erreicht wurden, begonnen werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann gestellt werden, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master-Arbeit im Fach Biogeowissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten innerhalb des nächsten Jahres erstmals abzulegen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

13. In § 14 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen.“

14. §15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Prüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jedoch auf maximal 2 Module im gesamten Studiengang begrenzt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, Ordnungsverstoß“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ gestrichen und durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“

d) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.“

e) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Plagiaten oder bei einem wiederholten Verstoß nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören. In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen und die Nummerierung angepasst.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena